

**Niederschrift**

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler  
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 06. November 2012**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 18.55 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender  
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf  
Meißner, Elisabeth  
für Bockmühl, Gabriele  
Burghardt, Jürgen  
Dederichs, Norbert  
Koch, Franz-Josef  
für Geller, Herbert  
Baumann, Marita  
für Lankow, Wolfgang  
Mandelartz, Alfred

Koch, Franz ab TOP 3  
für Menke, Wilfried  
Mohr, Bruno  
Mohr, Christoph  
Puhl, Mathias  
Reiprich, Hans-Dieter  
Hummes, Dieter  
für Scheen, Wolfgang  
Schmitz, Hendrik  
Mürkens, Franz-Josef  
für Zantis, Jürgen

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StAR Jansen  
StVR Derichs  
StAmtfrau Fliegen  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 30.10.2012 für Dienstag, 06.11.2012, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.01.2012
2. Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers
3. Regionale Strukturreform;  
hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.09.2012
5. Straßenreinigungsgebühren 2013
6. Kanalbenutzungsgebühren 2013
7. Abfallbeseitigungsgebühren 2013
8. Bestattungsgebühren 2013
9. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (Inkraftsetzung: 28.12.2009)
10. Umstellung des HGG-Schülerspezialverkehrs auf den ÖPNV;  
hier: Erhöhung der ÖPNV-Umlage zu Lasten der städteregionsangehörigen Kommunen
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

### **B) Nicht öffentliche Sitzung**

13. Übernahme (Verlängerung) einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH (WFG)
14. Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) **Öffentliche Sitzung**

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Die Niederschrift über die Haupt- und Finanzausschusses am 17.01.2012 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. **Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers**

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt der Haupt- und Finanzausschuss eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2011 wurde Frau Elsbeth Behren zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt.

Am 23.08.2012 wurde der Stadtinspektor auf Probe, Herr Jörg Bergstein, der Hauptabteilung als Sachbearbeiter zugewiesen.

Es wird vorgeschlagen, ihm zukünftig an Stelle von Frau Behren die stellvertretende Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellte einstimmig Herrn Jörg Bergstein zum stellvertretenden Schriftführer im Haupt- und Finanzausschuss.

3. **Regionale Strukturreform:**

**hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen**

Die Region Aachen steht aufgrund ihrer geographischen Lage inmitten dominanter Metropolen vor besonderen Herausforderungen. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs europäischer Regionen ist daher die Stärkung der regionalen Strukturen (AGIT mbH/REGIO Aachen e.V.) eine dauerhafte Aufgabe.

Mitte 2011 hat die sogenannte „Große Runde“ mit den Hauptverwaltungsbeamten in der Region Aachen, den Hauptgeschäftsführern der Kammern, den Fraktionsvorsitzenden der fünf regionalen Gebietskörperschaften sowie den Mitgliedern des REGIO-Rates auf Grundlage eines detaillierten Pflichtenheftes die Weiterentwicklung des REGIO Aachen e.V. und der AGIT mbH auf den Weg gebracht.

Anstatt der ursprünglich angedachten integrierten Organisationsform ist in der Folge mit Unterstützung eines externen Beraters ein duales Modell mit einem politisch legitimierten Zweckverband zur Erfüllung aller gesamtregional bedeutsamen Aufgaben der Strukturentwicklung sowie einer reformierten AGIT mbH unter Beteiligung der Wirtschaft/Hochschulen entwickelt worden.

Am 13.09.2012 hat die Regionalkonferenz die als Anlage beigefügte und mit der BR Köln abgestimmte Satzung einstimmig begrüßt und die Geschäftsführung der REGIO Aachen e.V. beauftragt, die notwendigen Schritte zur Auflösung des Vereins einzuleiten.

Die Satzung soll zeitnah in den zuständigen Gremien der beteiligten fünf Gebietskörperschaften beschlossen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Stadtrat zu empfehlen, die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung zu beschließen.

**Ausblick:**

Der zurückliegende Reformprozess hat dokumentiert, dass die Aachener Region im intensiven Dialog der Akteure die Herausforderungen der Zukunft annimmt und handlungsfähig ist.

Die kommunale Ebene wird künftig unmittelbar durch den Zweckverband sowie durch die Städteregion Aachen regelmäßig über relevante Entwicklungen informiert und in die strategische Positionierung der Region Aachen eingebunden.

Die Reform der AGIT mbH wird in den hierfür zuständigen Gremien weiter betrieben. Ein enger Austausch der beiden regionalen Einrichtungen ist in der Satzung verankert.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 - Die Grünen betonte, dass er es richtig finde, die Region weiter nach vorne zu bringen. Durch den Zweckverband könne die Arbeit effektiver werden. Betrachte er allerdings die Satzung und dort die Zusammenstellung und Größe der Verbandsversammlung, so stelle sich hier die Frage der Handlungsfähigkeit. Die Verbandsversammlung sei eher das zuständige Beschlussgremium, in dem Informationen ausgetauscht würden. Dreh- und Angelpunkt dürfte dagegen die Geschäftsstelle sein. Diese müsse entsprechend aufgestellt werden. Im Hinblick auf die Stadt Aachen halte er außerdem eine Reform der AGIT für nötig.

Dr. Linkens betonte, dass die Stadt Aachen eine städteregionale Wirtschaftsförderung ablehne. Die AGIT habe zum einen die Funktion, das Technologiezentrum am Europaplatz zu verwalten und zu organisieren. Zum anderen sei sie sekundärer Ansprechpartner für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier sei sie aber nur "Durchlaufstation", da auch direkte Kontakte der städteregionsangehörigen Städte mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes bestünden.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen:

- 1) Er begrüßt die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen als schlagkräftige politisch-strategische Plattform für regional bedeutsame Aufgaben zum 01.01.2013.
- 2) Er stimmt zu, dass der Zweckverband Rechtsnachfolger des REGIO Aachen e. V. ist, der nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkonferenz aufgelöst wird.
- 3) Er nimmt zur Kenntnis, dass die Städteregion Aachen den kommunalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3.068,78 € künftig im Rahmen der Verbandsumlage abdeckt.
- 4) Die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen wird beschlossen.

**4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.09.2012**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Budget	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung  - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben  - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben  - € -
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	a) 11.500,00 b) 17.375,36 c) 5.875,36	0,00	5.875,36

**Erläuterung:**

Für die Beratung im Zusammenhang mit den Gas-/Stromkonzessionsverträgen sind entsprechende Kosten angefallen. Diese Kosten wurden bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes nicht berücksichtigt. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 09-01-01.

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung  - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben  - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben  - € -
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	a) 22.000,00 b) 36.052,27 c) 14.052,27	0,00	14.052,27
<b>Erläuterung:</b> Durch die außerordentliche Instandsetzung des Sportplatzes Wolfsgasse sowie durch unvorhersehbare große Instandsetzungen verschiedener Flutlichtanlagen sind die Mehraufwendungen entstanden. Diese sind gedeckt durch Mehrerträge im Produkt 12-01-01.				

Im Bereich der Investitionen sind im Zeitraum 01.07. - 30.09.2012 keine über-/außerplanmäßigen Auszahlungen entstanden.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2012 entstanden sind, zur Kenntnis zu nehmen.

#### **5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (Inkraftsetzung: 28.12.2009)**

Nach § 15a der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler besteht die Möglichkeit der Beisetzung in Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung. Bisher kann je Grabstätte nur eine Urne bzw. ein Sarg beigesetzt werden.

Auf Grund zahlreicher Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baesweiler soll nach Ansicht der Verwaltung nunmehr auch die Möglichkeit vorgesehen werden, diese sogenannten amerikanischen Grabstätten auch als Tiefengräber zu erwerben. Hierdurch wäre u.a. die Möglichkeit gegeben, dass Ehepartner in derartigen Gräbern gemeinsam ihre letzte Ruhestätte finden.

Des Weiteren soll in § 13 einem vielfachen Wunsch Rechnung getragen werden.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte die Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Das Bestattungswesen sei Veränderungen unterworfen. Insofern bat er auch in Zukunft, neueren Tendenzen und Wünschen der Bürger zu entsprechen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Baesweiler zu beschließen.

**6. Straßenreinigungsgebühren 2013**

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 23.11.2011, beträgt die Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2012 für die Sommerwartung 0,93 € und für die Winterwartung 0,99 € je lfdm Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2013 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

**Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)**

<b>A) Kostenermittlung</b>	<b>ansatz- fähige Kosten 2013</b>	<b>ansatz- fähige Kosten 2012</b>	<b>vorläufiges Ergebnis 2011</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Kosten Reinigungsunternehmer	22.100,00	22.050,00	21.276,81
Personalkosten des Amtes 60	6.059,00	5.921,00	5.725,78
Verwaltungskostenbeiträge für Amt 20 und Amt 68	5.537,00	2.285,00	3.572,15
Interne Verrechnung - EDV-Kosten-	172,00	190,00	184,13
Geschäftsausgaben	90,00	90,00	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtkosten der Sommerwartung</b>	<b>33.958,00</b>	<b>30.536,00</b>	<b>30.758,87</b>

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	ansatz- fähige Kosten 2013 €	ansatz-fähige Kosten 2012 €	vorläufiges Ergebnis 2011 €
	Gesamtkosten -wie zu A)-	33.958,00	30.536,00
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse an der Straßenreinigung-Sommerwartung)	8.490,00	7.634,00	7.689,72
Entnahme aus der Gebührenaussgleichs- rücklage	0,00	227,80	0,00
Gebührenbedarf für Sommerwartung	25.468,00	22.674,20	23.069,15
Im Jahre 2013 ergibt sich bei einer Veranla- gungslänge von rd. 27.500 Metern (gemäß Kalkulation für 2012: 24.500 m) eine kosten- deckende Gebühr von 0,93 €	25.575,00	22.785,00	22.467,87
c) Überschuss / Fehlbetrag (-)	107,00	110,80	- 681,28

Gemäß § 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler trägt die Stadt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht. Dieser Anteil ist bei der Stadt Baesweiler mit dem Höchstsatz von 25 % festgelegt. Somit trägt die Stadt Baesweiler den höchstmöglichen Eigenanteil.

Die Anpassung des Frontmetermaßstabes wurde aufgrund einer Überprüfung der zu reinigenden Flächen erforderlich.

Die vorstehende Kostenermittlung führt bei gleichbleibender Gebühr von 0,93€ /lfdm. (seit 2008) zu einer leichten Überdeckung von 107,00 €.

Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen ergeben sich aus kalkulationsbedingten Differenzen zwischen Soll-Ergebnissen (die Gebührenkalkulation mit den Kostenpositionen als Kostenprognose) und Ist-Ergebnissen (Ist-Aufrechnung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten). Soweit Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes festzusetzen sind, sind sie innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Sie werden dann zukünftig gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung unverändert mit 0,93 €/lfdm. auch für das Jahr 2013 festzusetzen.



**Winterwartung ( Streudienst )**

<b>A) Kostenermittlung</b>	<b>ansatzfähige Kosten</b>	<b>ansatzfähige- Kosten</b>	<b>vorläufiges Ergebnis</b>
	<b>2013 €</b>	<b>2012 €</b>	<b>2011 €</b>
Verbrauchsmaterial (Streumaterial )	0,00	13.500,00	17.634,84
Personal- und Sachkosten Baubetriebshof (siehe Erläuterung)	42.000,00	34.500,00	25.426,38
Verwaltungskostenbeitrag für Amt 20 und Amt 68	5.612,00	3.180,00	4.700,59
Personalkosten des Amtes 60	4.039,00	3.946,00	3.817,19
Interne Verrechnung - EDV-Kosten -	114,00	125,00	122,76
Abschreibungen (siehe Erläuterung)	6.358,00	5.946,00	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Er- läuterung)	6.335,00	5.345,00	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2010/ Teilbetrag von insgesamt: 74.582,19€ siehe Erläuterung)	32.000,00	30.000,00	0,00
<b>Gesamtkosten der Winterwartung</b>	<b>96.458,00</b>	<b>96.542,00</b>	<b>51.701,76</b>

<b>B) Ermittlung des Gebührenbedarf</b>	<b>ansatzfähige Kosten</b>	<b>ansatzfähige Kosten</b>	<b>vorläufiges Ergebnis</b>
	<b>2013 €</b>	<b>2012 €</b>	<b>2011 €</b>
Gesamtkosten zu A)	96.458,00	96.542,00	51.701,76
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse an der Straßenreinigung - Winterwartung)	24.115,00	24.136,00	12.925,44
Entnahme aus der Gebührenrücklage	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf für Winterwartung	72.343,00	72.406,00	38.776,32
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen bei 57.500 Frontmetern bis 2011, ab 2012 bei 73.000 Frontmetern	72.270,00	72.270,00	9.721,62
Zuschussbedarf (siehe Erläuterung)	73,00	136,00	-29.054,70

**72.343,00 €** : **73.000 m** = **0,99 €/lfdm.**

Im Ergebnis führt die vorstehende Ermittlung für die Winterwartung auf eine kostendeckende Gebühr von unverändert 0,99 €/lfdm.

Die in § 77 GO NW zwingend festgelegte Rangfolge der für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben benötigten Deckungsmittel verpflichtet die Kommunen dazu, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Einnahmequellen auszuschöpfen. Sie müssen insbesondere die ihnen eröffneten Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Leistungsentgelte (z.B. Gebühren) vorrangig wahrnehmen. Gemäß § 6 Abs. 1 KAG NW sind Gebühren regelmäßig so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt.

Angesetzt wurden die Kosten, die für das Jahr 2013 kalkuliert wurden und darüber hinaus ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe eines Teilbetrages von 32.000,00 €. Gem. § 6 Abs. 2 KAG sind Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Restfehlbetrag aus dem strengen Winter 2010 in Höhe von 12.582,19 € ist in der Gebührenkalkulation für 2014 zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Ansätze für Verbrauchsmaterial (Streugut) und Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes wurde bis 2012 ein Durchschnittswert zu Grunde gelegt.

Um zu große witterungsbedingte Schwankungen des Kostengefüges in diesem Bereich aufzufangen, wurden die in den letzten 3 Jahren entstandenen Kosten als Durchschnittswert angesetzt. Für 2013 wurde der Durchschnittswert für die Personal- und Sachkosten des Baubetriebsamtes ermittelt. Streumaterialkosten wurden keine angesetzt, weil derzeit die Silos alle voll sind und für 2013 keine Haushaltsmittel für die Beschaffung von Streumaterial veranschlagt sind.

Ab 2012 sind in der Gebührenbedarfsberechnung für die Winterwartung kalkulatorische Kosten (Abschreibung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten und kalkulatorische Zinsen) für die Neuanschaffungen von Salzsilos und Geräten (Schieber, Aufsatzstreuer und Schneepflüge) als ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Die angesetzten Abschreibungen entsprechen den tatsächlichen Werten aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt Baesweiler. Sie sind in Produkt 01 12 01 - Baubetriebshof mit veranschlagt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf der Basis der Anschaffungs-/ Herstellungskosten wurde ein Zinssatz von 6% zu Grunde gelegt.

Da in der Kalkulation 2011 noch keine kalkulatorischen Kosten berücksichtigt wurden, dürfen diese auch nicht im vorläufigen Ergebnis für 2011 eingerechnet werden.

Auch bei der Winterwartung wurde wie in Vorjahren von den Gesamtkosten ein Anteil von 25 % für die Reinigung öffentlicher Verkehrsflächen (Anteil Allgemeininteresse) in Abzug gebracht.

Auf Grund des neu erstellten Winterdienstplanes und des sich daraus ergebenden erweiterten Streudienstes erhöhte sich ab 2012 die zu veranlagende Gesamtfrontmeterzahl von 57.500 Frontmeter auf 73.000 Frontmeter. Hierin enthalten

sind auch die an den zu reinigenden Straßen befindlichen städtischen Grundstücke.

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung unverändert auf 0,99 € je laufenden Frontmeter festzusetzen.

Auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzendem Beckers zu gestiegenen Verwaltungskostenbeiträgen für Amt 20 und Amt 68 erklärte Herr Jansen, dass diese auf Altersteilzeitfälle bei Amt 20, die für die Gebührenkalkulation zuständig waren, zurückzuführen sei. Hier würden der alte und die neue Mitarbeiterin geführt.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig,

- die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2012 unverändert bei 0,93 €/lfdm. zu belassen und
- die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2012 unverändert bei 0,99 €/lfdm. zu belassen.

**7. Kanalbenutzungsgebühren 2013**

**Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013**

I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 23.11.2011, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2011

- |  |         |
|--|---------|
| a) je cbm Schmutzwasser                    | 2,90 €  |
| u n d                                      |         |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 1,14 €. |

II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	ansatzfähige Kosten		vorl. Ergebnis
	2013 €	2012 €	2011 €
<b>A) KOSTENERMITTLUNG</b>			
1. Unterhaltung von Kanälen (siehe Erläuterung)	76.000,00	64.000,00	76.901,96
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	200,00	200,00	0,00
3. Bewirtschaftung von Kanälen (Erforderliche Spülungen)	61.000,00	110.200,00	76.563,78
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.500,00	1.500,00	0,00
5. Geschäftsaufwand	15.770,00	15.470,00	17.429,60
6. Verbrauchsmaterial	100,00	100,00	0,00
7. Personalkosten	193.518,00	219.003,00	179.825,34
8. EDV-Kosten (ILV)	10.473,00	11.474,00	11.190,27
9. Erstattung eines Teiles der Beiträge für die Wasserläufe (ILV)	150.790,00	150.790,00	148.948,59
10. Vermischter Aufwand	0,00	50,00	0,00
11. Abschreibungen (siehe Erläuterung)	1.302.841,00	1.168.370,00	814.171,54
12. Kalkulatorische Zinsen (siehe Erläuterung)	1.137.942,00	1.047.079,00	957.751,87
13. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur (siehe Erläuterung)	2.770.000,00	2.675.000,00	2.710.214,05
14. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchung)	150.000,00	90.000,00	73.777,82
15. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung	0,00	100,00	0,00
16. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	2.800,00	2.800,00	2.500,00
17. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	0,00	0,00	275.853,56
<b>GESAMTKOSTEN:</b>	<b>5.872.934,00</b>	<b>5.556.136,00</b>	<b>5.345.128,38</b>
<b>B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES</b>			
Gesamtkosten	<b>5.872.934,00</b>	<b>5.556.136,00</b>	<b>5.345.128,38</b>
abzüglich:			
Sonst. ordentl. Erträge	0,00	100,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	100,00	100,00	0,00
Stundungs- und Aussetzungszinsen	0,00	50,00	389,25
Verwaltungsgebühren	0,00	3.500,00	3.504,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	100,00	0,00
<b>verbleiben</b>	<b>5.872.834,00</b>	<b>5.552.286,00</b>	<b>5.341.235,13</b>

	ansatzfähige Kosten		vorl. Ergebnis
	2013 €	2012 €	2011 €
abzüglich: der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Produkt 12-01-01	792.564,00	752.670,00	671.226,12
Gebührenbedarf	5.080.270,00	4.799.616,00	4.670.009,01
abzüglich: Kanalbenutzungsgebühren	5.080.270,00	4.799.616,00	4.736.971,55
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>	0,00	0,00	+ 66.962,54

Gebührenerkalkulation 2013										
Kosten / Erlöse	Gesamt				Niederschlagswasser					
	11-03-01		Schmutzwasser		Leistungsbereich		Straßenentwässerung			
	€	%	€	%	€	%	€	%		
B) Laufende Betriebs- und Verwaltungskosten										
SK 531300	2.770.000		1.455.730,84	76,90	23,10	437.287,16	60,02	282.459,75	39,98	174.827,41
1) Umlage WVER	1.893.018		278.852,30	52,90	47,10	248.278,70	60,02	149.016,88	39,98	99.261,82
a) 66,34 % Kläranlagen	527.131		0,00	0,00	100,00	349.851,00	60,02	209.980,57	39,98	139.870,43
b) 19,03 % Pumpstationen	349.881		72.356,09	52,90	47,10	64.422,91	60,02	38.666,63	39,98	25.756,28
c) 12,63 % RÜB	136.779		40.204,00	52,90	47,10	35.796,00	60,02	21.484,78	39,98	14.311,24
SK 501200-503200	76.000		25.127,50	52,90	47,10	22.372,50	60,02	13.427,97	39,98	8.944,53
SK 524201	47.500		0,00	0,00	100,00	13.500,00	0,00	0,00	100,00	13.500,00
SK 524110-524113	13.500		105,80	52,90	47,10	94,20	60,02	56,54	39,98	37,66
SK 525500	200		79.350,00	52,90	47,10	70.650,00	60,02	42.404,13	39,98	28.245,87
SK 529100	150.000		793,50	52,90	47,10	706,50	60,02	424,04	39,98	282,46
SK 571185	1.500		0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
SK 543101	0		15.300,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SK 543110 ff.	15.300		0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
SK 543181	0		52,90	52,90	47,10	47,10	60,02	28,27	39,98	18,83
SK 543190	100		248,63	52,90	47,10	221,37	60,02	132,87	39,98	88,50
SK 544130	470		0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
SK 544170	0		0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
SK 544700	2.800		1.481,20	52,90	47,10	1.318,80	60,02	791,54	39,98	527,26
SK 581100	10.473		5.540,22	52,90	47,10	4.932,78	60,02	2.980,66	39,98	1.972,13
SK 581102	207.529		108.782,84	52,90	47,10	97.746,16	60,02	58.667,24	39,98	39.078,91
SK 581103	1.298.641		686.981,04	52,90	47,10	611.659,87	60,02	367.118,25	39,98	244.541,62
14 Abschreibungen Mischwasser	3.250		0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	1.950,65	39,98	1.299,35
Abschreibungen Regenwasser	950		950,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen Schmutzwasser	1.128.015		596.719,68	52,90	47,10	531.294,83	100,00	531.294,83	0,00	0,00
Kalkulatorische Zinsen Mischwasser	6.619		0,00	0,00	100,00	6.619,13	100,00	6.619,13	0,00	0,00
Kalkulatorische Zinsen Regenwasser	3.308		3.307,72	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kalkulatorische Zinsen Schmutzwasser	0		0,00	0,00	47,10	0,00	60,02	0,00	39,98	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	5.872.834		3.372.884,26	52,90	47,10	2.500.049,01	60,02	1.707.484,72	39,98	1.299,35
Zwischensumme:										
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0		0,00	0,00	47,10	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
Andere sonst. ordentl. Erträge / Erstattungen	0		0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltungsgebühren	0		0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
Erträge a.d. Aufhebung v. Sopo f. Gebührenaussgl.	100		100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	0		0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
Stundungs- und Aussetzungszinsen	0		0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
Erstattung Abwasserabgabe	0		0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
Anrechenbare Erträge (Kostenanteil Straßenentwässerung)	2.500.049,01		0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
UMLEGUNGSPÄHIGE KOSTEN	5.080.270		3.372.784,26	0,00	100,00	2.500.049,01	0,00	1.707.484,72	0,00	792.564,26
Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm			1.140.000,00			2.366.000,00		1.420.000,00		946.000,00
Abwassergebühren je cbm	Schmutzwasser		2,859			Niederschlagswasser		1,202		

**Erläuterungen zu der Kostenermittlung und der Ermittlung des Gebührenbedarfes**

Zu 1. - Unterhaltung von Kanälen

Der erwartete Unterhaltungsaufwand ist für das Jahr 2013 mit 76.000,00 € veranschlagt für erforderliche Reparaturen an Leitungen und Kanalschächten.

Zu 3. - Bewirtschaftungskosten

Der Ansatz wurde bisher komplett prozentual auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.

Ab 2012 werden die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen (13.500,00 €) in voller Höhe der Straßenentwässerung zugerechnet. (Berücksichtigung einer OVG-Entscheidung)

Zu 7. - Personalkosten - Stabsstelle für Stadtentwässerung und ILV Amt 20

Die Reduzierung der Personalaufwendungen ist auf eine Umverteilung der Kosten auf verschiedene Produkte zurückzuführen. Des Weiteren wurden die Kosten um zu aktivierende Eigenleistungen in Höhe von 13.850,00 € reduziert.

Zu 11. - Abschreibungen

Die ausgewiesenen Aufwendungen für Abschreibungen steigen gegenüber dem Vorjahresansatz um etwa 134.471,00 €. Die Kostensteigerung ist auf die in den Jahren 2011 und 2012 erheblichen Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung zurückzuführen.

Zu 12. - Kalkulatorische Zinsen

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Kalkulatorische Zinsen sind vom Anschaffungsrestwert zu berechnen. Auch das Abzugskapital (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse etc.) wird nach wie vor in Abzug gebracht und verringert das zu verzinsende Kapital entsprechend.

Der Zinssatz bleibt unverändert. Die Steigerung des Zinsbetrages ist auf das hohe Investitionsvolumen der Jahre 2011 und 2012 (3,8 Mio €) zurückzuführen.

Zu 13. - Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur hat den voraussichtlichen Beitrag mitgeteilt. Hiernach sind im Jahre 2013 Beiträge in Höhe von 2.675.000,00 € erforderlich. Die zu zahlende Abwasserabgabe wird vom WVER mit 171.000 € prognostiziert. Veranschlagt wurde jedoch nur ein Durchschnittswert nach den letzten Abrechnungen (95.000,00 €), sodass 2.770.000 € kalkuliert sind.

Zu 17. - Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren

Für 2011 ergibt sich voraussichtlich ein Überschuss von 66.962,54 €.

Da die Aktivierung der Investitionsmaßnahmen aus 2011 noch nicht haltungsgenau verbucht sind und noch nicht bekannt ist, ob es zu Sonderabschreibungen kommt, kann sich das Ergebnis 2011 jedoch noch wesentlich ändern. Eine Berücksichtigung dieses vorläufigen Überschusses ist daher äußerst riskant und nicht vorgesehen. Sollte sich ein tatsächlicher Überschuss ergeben, wird dieser in der Kalkulation 2014 gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Verteilungsmaßstäbe

In 2011 wurden 1.122.847 m<sup>3</sup> veranlagt. Für Neubauten (inkl. Zugänge in den Gewerbegebieten) werden für 2012 und 2013 jeweils 8.000 m<sup>3</sup> kalkuliert, sodass der Verteilungsmaßstab "Schmutzwasser in cbm" für 2013 mit 1.140.000 cbm angesetzt werden kann.

Der Verteilungsmaßstab "befestigte qm-Fläche" wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Veranlagungen angepasst. Die Straßenflächen betragen 946.000 m<sup>2</sup>.

In 2012 sind rd. 1.417.000 m<sup>2</sup> veranlagt. Für Neubauten wurden 3.000 m<sup>2</sup> kalkuliert, sodass der Verteilungsmaßstab für 2013 auf 1.420.000 m<sup>2</sup> angesetzt werden kann.

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,96 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,20 €.

Angesichts der auch in Zukunft notwendigen Kanalsanierungsmaßnahmen ist auch nicht für die Folgejahre von einem Überschuss auszugehen.

Auf Nachfrage von Herrn Mandelartz hinsichtlich der unter Pkt. II A 7. aufgeführten im Vergleich zu dem Jahr 2012 reduzierten Personalkosten erklärte Herr Jansen, dass dies auf eine Umorganisation im Tiefbaubereich zurück zu führen sei.

Dr. Linkens stellte positiv heraus, dass die Verwaltung unverändert hohe Gebühren im Friedhofsbereich bei der Abfallbeseitigung sowie bei der Straßenreinigung vorschlagen könne. Die vorgeschlagene Erhöhung bei den Kanalbenutzungsgebühren sei damit zu erklären, dass die Stadt verpflichtet sei, mangelhafte Kanäle zu erneuern bzw. zu reparieren. Hier sei ein großer Investitionsaufwand notwendig, der die Abschreibungen erhöhe und die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger nach oben treibe.



**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2013 wie folgt festzusetzen:

- a) Die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser wird  
von bisher 2,90 € auf neu 2,96 €  
und
- b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossener Grundstücksfläche  
von bisher 1,14 € auf neu 1,20 €  
festgesetzt.

**8. Abfallbeseitigungsgebühren 2013**

I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011, werden ab 01.01.2012 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

- 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 128,52 €.
- 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft beträgt 124,68 €.
- 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,92 €.  
erhoben.
- 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 37,68 €.
- 1.5 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 3.086,52 € jährlich/257,21 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.630,44 € jährlich/135,87 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung 902,28 € jährlich/75,19 € monatlich

- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/14,52 € monatlich eine Gebühr von 56,01 € pro Entleerung erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung      2.320,20 € jährlich/193,35 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung      1.247,28 € jährlich/103,94 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung      710,96 € jährlich/59,23 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € und für 80 l Abfallsäcken für Restmüll je Stück 5,00 €.
- 1.8 Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben. Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.
- II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich. Im Hinblick auf die noch nicht vorliegenden endgültigen Ergebnisse aus dem Jahresabschluss 2011 erfolgt eine Angabe unter Vorbehalt.

	ansatzfähige Kosten		vorläufiges Ergebnis
	2013 - € -	2012 - € -	2011 - € -
<b>A) KOSTENERMITTLUNG</b>			
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	400,00	400,00	258,16
Bewirtschaftungskosten (Sachkosten Beseitigung wilden Mülls)	28.000,00	28.000,00	26.592,16
Haltung von Fahrzeugen	2.000,00	2.000,00	3.798,36
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	2.450,00	2.450,00	1.686,34
Zuschüsse an übrige Bereiche (Windelservice)	200,00	200,00	42,73
Personalkosten Amt 20, Amt 60 und Recyclinghof	164.993,00	134.024,00	167.557,51
Verbandsumlage an Zweckverband	2.288.900,00	2.241.920,00	2.259.098,65
Erstattung anteiliger Kosten EDV	5.234,00	5.734,00	5.574,61
Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Beseitigung wilden Mülls, Leerung Straßenpapierkörbe, Reinigung Containerstandorte usw.)	167.000,00	166.500,00	165.000,00
Abschreibungen	14.030,00	9.890,00	14.028,97
Verzinsung des Anlagekapitals	5.275,00	6.371,00	6.370,83
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	7.500,00	7.100,00	5.300,08
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	600,00	570,00	512,82
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	1.159,00	120,00	109,21
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage	0,00	100,00	0,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.687.741,00</b>	<b>2.605.379,00</b>	<b>2.655.930,43</b>
<b>B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS</b>			
	2.687.741,00	2.605.379,00	2.655.930,43
<b>abzüglich:</b>			
Entnahme aus der Rücklage (siehe Erläuterung)	38.283,00	100,00	14.483,29
Erstattung Regioentsorgung für Recyclinghof	94.000,00	94.000,00	94.000,00
Bußgelder	50,00	50,00	73,50
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	39.300,00	39.300,00	39.374,23
Verwaltungsgebühren	0,00	0,00	99,00
Gebührenanteil Recyclinghof etc. (Sperrgutkarten, Restmüll- und Laubsäcke)	12.300,00	12.300,00	13.423,53
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (insbesondere Papier)	171.900,00	117.300,00	168.900,00
<b>verbleiben</b>	<b>2.331.908,00</b>	<b>2.342.329,00</b>	<b>2.325.576,88</b>
./. Abfallbeseitigungsgebühren	2.331.908,00	2.342.329,00	2.451.075,11
<b>ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>125.498,23</b>

**Erläuterungen:****Zahlung an Regioentsorgung**

Die an die Regioentsorgung zu zahlenden Beträge für das Jahr 2013 sind im Vergleich zum Jahre 2012 um 46.980,00 € gestiegen.

Grundlage für die Kalkulation 2013 ist der Grobentwurf des Wirtschaftsplanes 2013 des Zweckverbandes Regioentsorgung. Nachkalkulationen als Forderungen oder Erstattungen für zuviel gezahlte Beträge sind nicht zu berücksichtigen.

Nach Mitteilung des ZEW beträgt die Grundgebühr je Einwohner ab dem 01.01.2013 14,60 €.

Die Verbrennungskosten sind je Tonne mit 178,55 € kalkuliert.

**Erstattung anteiliger Kosten EDV**

Im Haushaltsjahr 2013 ist eine interne Leistungsverrechnung für technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) und anteiliger Kosten für den Druck und die Verarbeitung der Gebührenbescheide in Höhe von 5.234,00 € veranschlagt.

**Leistungsverrechnung Baubetriebshof**

Der Arbeitsaufwand für die Beseitigung wilden Mülls, die Leerung der Straßenpapierkörbe und die Sauberhaltung und Reinigung der Containerstandorte ist bei der Veranschlagung ungefähr in Vorjahreshöhe berücksichtigt. Beim vorläufigen Ergebnis für 2011 wurden bisher nur die Werte der Daueraufträge berücksichtigt, weil die abschließende Verbuchung aller Aufträge zurzeit noch nicht abgeschlossen ist. Das Ergebnis kann daher noch höher ausfallen und den Überschuss entsprechend mindern.

**Einnahmen aus der Papierverwertung**

Bei der Verwertung von Altpapier wird mit Erlösen für das Jahr 2013 in Höhe von 157.500,00 € gerechnet. Im Vorjahr waren 103.000,00 € veranschlagt. Der Erlös je Tonne Altpapier wird wie im Vorjahr mit 75,00 € kalkuliert. Hinzu kommen 14.400,00 € Erlöse aus DSD Erstattungen.

Die umlagefähigen Gesamtkosten belaufen sich 2013 auf 2.331.908,00 €. Der Gebührenbedarf ist damit um 10.421,00 € geringer als der Bedarf des Jahres 2012.

- III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten im Jahre 2013 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

## A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Recycling/Sperrgut/ Grünschnitt €	Container €	insgesamt €
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	2.650,00	0,00	2.650,00
Sammlungs- u. Transportkosten Transport Gefäßmiete	136.800,00 39.092,00	107.900,00 20.997,00	74.500,00 39.690,00	12.800,00 3.521,00	332.000,00 103.300,00
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	176.900,00	0,00	176.900,00
Verwaltungskostenumlage (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)	49.343,00	38.920,00	90.631,00	4.606,00	183.500,00
Grundgebühr ZEW (Aufteilung 91,42 % Haus- u. Sperrmüll 8,58 % Container)	415.321,00	0,00	0,00	38.979,00	454.300,00
Entsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	538.800,00	0,00	48.200,00	49.900,00	636.900,00
Verwertungskosten	0,00	152.800,00	139.400,00	0,00	292.200,00
Erstattung der Zahlung für den Recyclinghof an die Regioentsorgung			97.500,00		97.500,00
Erstattung der Personalkosten Amt 20 Amt 60  (Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungskosten) Hausmüll 55,66 %, Bio 19,81 %, Sperrgut 19,38 %, Container 5,15 % )	44.126,00 47.709,00	15.702,00 16.976,00	15.364,00 16.611,00	4.087,00 4.418,00	79.279,00 85.714,00
Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie vor)	2.913,00	1.037,00	1.014,00	270,00	5.234,00
Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00
Bewirtschaftungskosten	0,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Recycling/Sperrgut/ Grünschnitt €	Container €	insgesamt €
Leistungsverrechnung Bauhof	0,00	0,00	167.000,00	0,00	167.000,00
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	0,00	0,00	600,00	0,00	600,00
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	0,00	0,00	1.159,00	0,00	1.159,00
Abschreibungen	0,00	0,0	14.030,00	0,00	14.030,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	5.275,00	0,00	5.275,00
Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	12.300,00	0,00	12.300,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.274.104,00</b>	<b>354.332,00</b>	<b>940.724,00</b>	<b>118.581,00</b>	<b>2.687.741,00</b>

## B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gesamtkosten	1.274.104,00	354.332,00	940.724,00	118.581,00	2.687.741,00
abzüglich:					
Erstattung der Kosten des Recyclinghofes durch die Regioentsorgung	0,00	0,00	94.000,00	0,00	94.000,00
Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	34.483,00	3.800,00	38.283,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	0,00	0,00	39.300,00	0,00	39.300,00
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (z.B. Papier)	0,00	0,00	171.900,00	0,00	171.900,00
Erlöse aus Sperrgutkarten, Rest- und Laubsäcken	0,00	0,00	12.300,00	0,00	12.300,00
Bußgelder	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>1.274.104,00</b>	<b>354.332,00</b>	<b>588.691,00</b>	<b>114.781,00</b>	<b>2.331.908,00</b>

**Berechnung der Gebühr für die Biotonne:**

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 354.332,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 152.800,00 € und anteilige Verwaltungskosten in Höhe von 38.920,00 € um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten in Höhe von 152.800,00 € zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten 38.920,00 €, ist davon auszugehen, dass in Höhe von 20 % (38.344,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

**Berechnung:**

verbleibende Kosten	Gefäße =	Gebühr Biotonne
153.376,00 €	: 4.100 =	37,41 €
	durch 12 teilbar, unverändert	37,68 €

**Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)**

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2013 voraussichtlich eine Grundgebühr von 14,60 € (2012 = 14,58 €) berechnet. Pro angelieferter Tonne Müll wird im Jahre 2013 eine Verbrennungsgebühr von 178,55 € erhoben (2012: 179,68 €).

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.274.104,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 39.092,00 € in Abzug zu bringen. Die Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind, betragen 696.212,00 €.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 538.800,00 €.

Verbrennungskosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerungen	Gebühr
538.800,00 € :	11.450 :	12	<u>3,92 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

**Ermittlung der Jahresgrundgebühren**

Für das Jahr 2013 wird mit 11.450 Restmüllbehältern kalkuliert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Abfallgemeinschaften gegenüber 2012 nicht verändern wird (ca. 470).

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr/Grünschnitt betragen	588.691,00 €
+ Fixkosten Restmüll	696.212,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>200.956,00 €</u>
insgesamt	<u>1.485.859,00 €</u>

1.485.859,00 € : rd. 11.920 (11.450 Gefäße + 470 AG) =	124,65 €
durch 12 teilbar =	124,68 €

**Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = unverändert 124,68€**

Gefäßmiete 39.092,00 € : 11.450 Gefäße = 3,41 € je Gefäß jährlich.  
Durch 12 teilbar = 3,48 €.

Die ermittelte Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt	<u>128,16 €</u>
durch 12 teilbar = unverändert	<u>128,52 €</u>

**Ermittlung der Gebühr für die 0,770 und 1,1 cbm-Container**

Die Miete eines Containers beträgt 3,91 € monatlich/ 46,92 € jährlich (3.521,00 € ./ 75 Container ).

Die anteiligen Personal- u. Geschäftskosten betragen insgesamt 9.581,00 €. Bei 75 Containern ergibt sich ein Betrag von 127,74 € jährlich, durch 12 teilbar 127,80 €, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 10,65 €.

Die Abfuhrkosten betragen jährlich	12.800,00 €
Container wöchentliche Leerung ( 27 ) =	1.267 Leerungen
Container 2-wöchentliche Leerung ( 13 ) =	197 Leerungen
Container 4-wöchentliche Leerung ( 9 ) =	138 Leerungen
Container auf Abruf ca. 213 Leerungen =	<u>213 Leerungen</u>
Leerungen insgesamt	1.815 Leerungen
Hieraus ergibt sich eine Gebühr von	7,05 € je Entleerung.

Kosten der Verbrennung (49.900,00 €) zuzüglich der anteiligen Grundgebühr ZEW (38.979,00 €) ergeben insgesamt 88.879,00 €.



Bei jährlich 1.815 Leerungen ergibt sich eine Verbrennungsgebühr von 48,97 € je Leerung eines 1.100 l Behälters und 34,28 € je Leerung eines 770 l Behälters.

Art der Kosten 1100 l	wöchentliche Entleerung €	zweiwöchent- liche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 212,20	(26) 106,10	(13) 53,05	*48,97
Miete	3,91	3,91	3,91	3,91
Abfuhrkosten	30,56	15,28	7,64	*7,05
Verwaltungskosten	10,65	10,65	10,65	10,65
Gebühr monatlich	257,32	135,94	75,25	14,56 € Grund- gebühr (*56,02 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	3.087,84	1.631,28	903,00	174,72
bisher festgesetzte Gebühr	3.086,52	1.630,44	902,28	174,24

Art der Kosten 770 l	wöchentliche Entleerung €	zweiwöchent- liche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 148,54	(26) 74,27	(13) 37,14	*34,28
Miete	3,91	3,91	3,91	3,91
Abfuhrkosten	30,56	15,28	7,64	*7,05
Verwaltungskosten	10,65	10,65	10,65	10,65
Gebühr monatlich	193,66	104,11	59,34	14,56 € Grund- gebühr (*41,33 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	2.323,92	1.249,32	712,08	174,72
bisher festgesetzte Gebühr	2.320,20	1.247,28	710,76	174,24

### Zusammenfassung:

Die vorstehende Gebührenkalkulation wurde im Gegensatz zum letzten Jahr auf der Grundlage des Grobentwurfes zum Wirtschaftsplan 2013 des Zweckverbandes Regioentsorgung erstellt. Abweichungen im endgültigen Wirtschaftsplan 2013 sind somit noch möglich.

Die Betriebsabrechnung für 2010 führt zu einem Überschuss von 3.993,80 €. Für 2011 wird ebenfalls mit einem Überschuss gerechnet. Da bisher nur ein vorläufiges Ergebnis feststeht, wurde nur ein Teil dieses Überschusses in Höhe von 34.289,20 €, somit insgesamt rd. 38.283,00 € gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Vor dem Hintergrund, dass sich noch Verschlechterungen aus dem endgültigen Wirtschaftsplan der Regioentsorgung sowie aus dem endgültigen Jahresabschluss 2011 ergeben können, wird ein sich darüber hinaus eventuell ergebender Überschuss aus 2011 dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt und in zukünftigen Kalkulationen gebührenbedarfsmindernd eingesetzt um eine Gebührenstabilität zu erreichen

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation schlage ich vor, die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr unverändert zu belassen.

Dr. Linkens stellte positiv heraus, dass die Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2013 stabil blieben. Dies sei zum einen auf die Umstellung mit der Regio-Entsorgung zurück zu führen, zum anderen darauf, dass Altpapier derzeit Gewinn bringe.

Herr Mandelartz fragte nach den Auswirkungen des beabsichtigten Ausstieges des Kreises Heinsberg aus dem Versorgungsbund.

Dr. Linkens erklärte, dass dies bisher nicht berücksichtigt wurde, aber ein Ausstieg Auswirkungen auf die Gebühren haben könne. Man habe die Hoffnung, dass einerseits vom Land entsprechende Vorgaben gemacht würden, zum anderen anderweitig Müll angeliefert würde. In diesem Zusammenhang erwähnte er die Verhinderung einer zweiten Müllverbrennungsanlage, deren Bau seinerzeit vom Regierungspräsidenten beabsichtigt gewesen sei und heute die Situation deutlich verschärft hätte.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt unverändert   | 128,52 €. |
| 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt unverändert | 124,68 €. |
| 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von unverändert erhoben.             | 3,92 €    |
| 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert  | 37,68 €.  |
| 1.5 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt unverändert             |           |

- a) bei wöchentlicher Entleerung € 3.086,52 jährlich/257,21 € monatlich
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung € 1.630,44 jährlich/135,87 € monatlich
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung € 902,28 jährlich/75,19 € monatlich
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ € monatlich 14,52 € eine Gebühr von 56,01 € pro Entleerung erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt unverändert
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.320,20 € jährlich/193,35 € monatlich
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.247,28 € jährlich/103,94 € monatlich
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 710,76 € jährlich/ 59,23 € monatlich
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ € monatlich 14,52 € eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück unverändert 2,20 €; für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- 1.8 Die übrigen Gebühren der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011, bleiben unverändert.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.  
Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

**9. Festsetzung der Bestattungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013**

I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006, sind die Bestattungsgebühren seit 01.01.2007 wie folgt festgesetzt:

**A) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenzellen  | 74,00 Euro  |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich)                          | 146,00 Euro |
| 3. Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen   | 41,00 Euro  |
| 4. Bei Benutzung der unter A) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert |             |

**B) Bestattungsgebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Bestattung in einem Reihengrab   |             |
| a) Verstorbene über 5 Jahre   | 309,00 Euro |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren   | 154,00 Euro |
| c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b) |             |
| 2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab  |             |
| a) Erstbestattung   | 415,00 Euro |
| b) jede weitere Bestattung  | 441,00 Euro |
| 3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle   | 128,00 Euro |
| 4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl tiefgrab  |             |
| a) Erstbestattung   | 128,00 Euro |
| b) jede weitere Bestattung  | 143,00 Euro |

5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen	143,00 Euro
<b>C) <u>Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen</u></b>	
1. Für die Umbettung einer Leiche	835,00 Euro
2. Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	573,00 Euro
3. Für die Umbettung einer Urne	257,00 Euro
<b>D) <u>Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten usw.</u></b>	
1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	57,00 Euro
2. Für Grabmale usw. auf Urnengräbern	34,00 Euro
3. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	
a) Einzelwahlstellen	91,00 Euro
b) Mehrgrabstellen	137,00 Euro
4. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	68,00 Euro
<b>E) <u>Gebühren für Grabstätten</u></b>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	240,00 Euro
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	70,00 Euro
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	120,00 Euro
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.316,00 Euro
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	

- Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr 52,64 Euro
  7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle 515,00 Euro
  8. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr 20,60 Euro
  9. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre 686,00 Euro
  10. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre 343,00 Euro
  11. Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre 1.040,00 Euro
  12. Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre 697,00 Euro

## II. Gebührenkalkulation 2013 für das Bestattungswesen

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren 2013 wurde folgende ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt:

A. KOSTENERMITTLUNG	ansatzfähige Kosten		vorläufiges Ergebnis
	2013	2012	2011
<b>1. Personalkosten</b>			
1.2 Personalkosten Baubetriebshof (ILV)	212.020,00 €	210.500,00 €	194.568,72 €
1.3 Persönliche Ausgaben (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	2.864,00 €	2.777,00 €	2.736,49 €
<b>1.1 Gesamt</b>	<b>214.884,00 €</b>	<b>213.277,00 €</b>	<b>197.305,21 €</b>
<b>2. Sachliche Verwaltungskosten</b>			
2.1 Unterhaltung von sonstigem unbeweglichem Vermögen - SK 522100	5.400,00 €	3.480,00 €	5.052,19 €
2.2 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens - SK 525500	0,00 €	50,00 €	- €
2.3 Bewirtschaftung - SK 524110	1.000,00 €	3.000,00 €	313,61 €
2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen (16)	750,00 €	500,00 €	531,19 €
<b>2. Gesamt</b>	<b>7.150,00 €</b>	<b>7.030,00 €</b>	<b>5.896,99 €</b>
<b>3. Interne Verrechnung Parkhaus / Friedhofsbagger</b>	<b>20.500,00 €</b>	<b>19.000,00 €</b>	
<b>4. Kalkulatorische Kosten</b>			
4.1 Kalkulatorische Abschreibungen - ohne Gebäude (Wegeausbau, BGA und Friedhofsbagger anteilig)	16.473,00 €	14.947,00 €	18.223,56 €
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)	8.324,00 €	8.324,00 €	8.324,01 €
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>24.797,00 €</b>	<b>23.271,00 €</b>	<b>26.547,57 €</b>
4.3 Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) [Eigenkapitalverzinsung mit 6,0 %]	42.350,00 €	48.413,00 €	44.367,51 €
4.4 Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude mit 6,0 %)	13.591,00 €	9.777,00 €	14.589,72 €
<b>4. Summe Zinsen</b>	<b>55.941,00 €</b>	<b>58.190,00 €</b>	<b>58.957,23 €</b>
<b>5. Verwaltungskostenbeiträge</b>			
5.0 Personalkosten Produkt 13-03-01	37.512,00 €	33.376,00 €	39.059,32 €
5.1 Gebäudemanagement	51.500,00 €	61.013,00 €	61.013,00 €
5.2 Verwaltungskostenbeiträge (A20 u. A60)	28.284,00 €	21.296,00 €	25.729,24 €
5.3 Interne Verrechnung EDV	2.551,00 €	2.794,00 €	2.741,08 €
<b>5. Gesamt</b>	<b>119.847,00 €</b>	<b>118.479,00 €</b>	<b>128.542,64 €</b>
6. Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00 €	260,00 €	260,00 €
7. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2009)	3.441,00 €	- €	- €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>446.820,00 €</b>	<b>439.507,00 €</b>	<b>417.509,64 €</b>
<b>B. Ermittlung des Gebührenbedarfs</b>			
<b>Gesamtkosten wie zu A.</b>	<b>446.820,00 €</b>	<b>439.507,00 €</b>	<b>417.509,64 €</b>
<b>abzüglich der Aufwendungen, die nicht umlagefähig sind:</b>			
zu 1.2 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	5.316,00 €	4.967,00 €	5.316,31 €
zu 1.2 Personalkosten - Erstattungen für das Abräumen von Gräbern	2.500,00 €		
zu 2.1 Unterhaltung des Judenfriedhofes (Materialkosten)	500,00 €	500,00 €	7,40 €
zu 2.1 Kriegsgräberpflege (Materialkosten)	3.900,00 €	2.980,00 €	4.927,28 €
6. Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00 €	260,00 €	260,00 €
<b>Summe</b>	<b>12.476,00 €</b>	<b>8.707,00 €</b>	<b>10.510,99 €</b>
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>434.344,00 €</b>	<b>430.800,00 €</b>	<b>406.998,65 €</b>
<b>abzüglich Einzahlungen</b>			
Erstattung von Produkt 13-01-01 Grünflächenanteil (19,91 %)	52.888,00 €	48.633,00 €	60.440,00 €
Stundungs- und Aussetzungszinsen	0,00 €	50,00 €	24,75 €
Erstattungen für das Abräumen von Gräbern	0,00 €	- €	2.399,94 €
Zahlungen für Schadensfälle	0,00 €	- €	1.947,48 €
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00 €	9.352,66 €	- €
<b>bereinigter Gebührenbedarf</b>	<b>381.456,00 €</b>	<b>372.764,34 €</b>	<b>342.186,48 €</b>
Bestattungsgebühren	150.000,00 €	150.000,00 €	119.090,85 €
Grabstellengebühren	220.000,00 €	210.000,00 €	231.603,24 €
<b>Summe</b>	<b>370.000,00 €</b>	<b>360.000,00 €</b>	<b>350.694,09 €</b>
<b>Überschuss / Fehlbetrag (-)</b>	<b>-11.456,00 €</b>	<b>-12.764,34 €</b>	<b>8.507,61 €</b>

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten erfolgt nachstehende  
Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabmalgebühren 2013

KOSTENERMITTLUNG		ansatzfähige Kosten 2013 €
1.0	<b>Personalkosten</b> Persönliche Ausgaben (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	2.864,00
1.1	<b>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</b>  Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 212.020,00 € Euro sind 5.316,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird. Als Erstattungen für das Abräumen von Gräbern werden 2.500,00 € nicht umgelegt.	212.020,00
1.2	<b>Sächliche Verwaltungskosten</b> a) Unterhaltung von sonstigem unbeweglichem Vermögen b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirks. Anschaffungen c) Bewirtschaftung d) Fahrzeugkosten (Interne Verrechnung) e) Geschäftsausgaben	5.400,00 0,00 1.000,00 20.500,00 750,00
1.3	<b>Verwaltungskostenbeiträge u. Lohnkosten (ohne Bauhof)</b>	119.847,00
1.4	<b>Kalkulatorische Abschreibungen (ohne Gebäude)</b> Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung: a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.) b) Bagger und Fahrzeuge c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.)	828,00 15.031,00 614,00
1.5	<b>Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)</b>	8.324,00
1.6	<b>Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung mit 6,0 %)</b> hiervon entfallen auf a) Grundstückswerte b) Außenanlage/Festwerte c) bewegliches Vermögen a) ausschl. f. Bestattungen b) Bagger und Fahrzeuge	23.323,00 12.780,00 6.247,00 301,00 5.946,00
1.7	<b>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude mit 6,0 %)</b>	13.591,00
1.8	<b>Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge</b>	260,00
1.9	<b>Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2009)</b>	3.441,00
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>446.820,00</b>
	abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind: zu 1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege Kostenerstattungen zu 1.2 Unterhaltung des Judenfriedhofes (Materialkosten) zu 1.2 Kriegsgräberpflege (Materialkosten) zu 1.8 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	5.316,00 2.500,00 500,00 3.900,00 260,00
		12.476,00
	<b>= bereinigte Gesamtkosten</b>	<b>434.344,00</b>



II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES		ansatzfähige Kosten 2013 €
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -		434.344,00
<b>abzüglich:</b>		
1. Erstattung von Produkt 13-01-01 Kosten Unterabschnitt E (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) Grünflächenanteil 19,91 %	52.888,00	52.888,00
<b>Gebührenbedarf 2013</b>		<b>381.456,00</b>
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN		
		ansatzfähige Kosten 2013 €
Zu 1.0 Personalkosten (Reinigungskräfte)	2.864,00 €	
Zu 1.1 Leistungsverrechnung Baubetriebshof ./. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber und Erstattungen	212.020,00 € 5.316,00 € <u>2.500,00 €</u>	204.204,00
Der Durchschnittsstundenlohn beträgt (212.020 € dividiert durch 7.000 Stunden)	30,29 €	
Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:		
A) <u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u> Hierbei handelt es sich um die Reinigungsk. f. d. Friedhofshallen. Hinzu kommen noch die Kosten für die Herrichtung d. Trauerhalle v. 1 Stunde je Beerdigung = 4.543 € € 2,225 % der Arbeiterlöhne von 204.204,00 )	2.864,00	7.408,00
B) <u>Bestattungen</u> Für die 246 Bestattungen wurden insgesamt Arbeitsstunden benötigt. 1.500,00 Leistungsverrechnung Baubetriebsamt 1.500,00 Std. x 30,29 (= 22,249 % der Arbeiterlöhne von 204.204,00 )	1.500,00	45.432,86
C) <u>Umbettungen</u> Arbeitsstunden insgesamt = 51,00 Stunden x 30,29 (= 0,756 % der Arbeiterlöhne von 204.204,00 )	1.544,72	
D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u> Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit 2% der Personalkosten angesetzt.		4.084,08
E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u> Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des Produktes 72,770%		148.598,35





	ansatzfähige Kosten 2013 €
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN DER BESTATTUNGEN</b>	
<b>B) Bestattungen</b>	
Personalkosten	45.432,86
sächl. Verwaltungskosten/Einsatz Fahrzeuge	7.225,00
Verwaltungskostenbeiträge	9.588,07
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	765,58
<b>Abschreibungen</b>	
Bagger und Fahrzeuge	5.260,85
bewegliches Vermögen	828,00
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Bagger und Fahrzeuge	2.081,10
bewegliches Vermögen	301,00
<b>Gesamtkosten zu B)</b>	<b>71.482,46</b>
<b>BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN</b>	
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2009 bis 2011) beträgt 246	
Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:	
Reihengräber - Erwachsene	31,006%
-Kinder	0,267%
Reihen- u. Wahlgräber - Urnen	16,500%
Wahlgräber - 1. Bestattung	12,027%
- weitere Bestattungen	40,200%
<b>BETRIEBSKOSTEN GESAMT</b>	<b>100,000%</b>
a) Reihengräber - Erwachsene ( 31,0063% )	22.164,09
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ( 67 )	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	330,81
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	309,00
b) Reihengräber - Kinder ( 0,2667% )	190,62
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ( 1 )	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	190,62
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	154,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen ( 16,5000% )	11.794,61
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ( 90 )	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	131,05
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	128,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung ( 12,0267% )	8.596,96
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ( 22 )	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	390,77
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	415,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung ( 40,2000% )	28.735,95
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ( 67 )	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	428,89
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	441,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung	
Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. eine Urnenbestattung in einem Wahlgrab erhöht sich der Arbeitsaufwand um 30 Minuten	
( Urnenreihengrab 131,05 plus 1/2	
von 30,29 ) erhoben werden.	
<u>kostendeckende Gebühr</u>	146,20
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	143,00

		ansatzfähige Kosten 2013 €
<b>C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN</b>		€
Personalkosten		1.544,72
Verwaltungskostenbeitrag		325,99
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		26,03
<b>Gesamtkosten zu C)</b>		<b>1.896,74</b>
<b>BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR UMBETTUNGEN</b>		
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u> Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ( 2008 - 2011 ) wurden jährlich 2,5 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		758,70
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		835,00
b) <u>Urnengrab</u> Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von 3,00 Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die 3,00 Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr 131,05 Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf		262,10
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		257,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u> Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt 17 Stunden. Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt 25,0 Stunden Es sind daher 68,00% der Umbettungskosten anzusetzen		515,91
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		573,00
<b>ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR</b>		
<b>D) ERRICHTUNG VON ANLAGEN, GRABMÄLERN USW.</b>		
Personalkosten		4.084,08
sächl. Verwaltungskosten		750,00
Verwaltungskostenbeiträge		13.604,80
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		68,82
<b>Gesamtkosten zu D)</b>		<b>18.507,70</b>
Die in 2013 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd.		18.240,00
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.	bisher	neu
1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	57,00	57,00
2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern		
a) Einzelgrabstellen	91,00	57,00
b) Mehrgrabstellen	137,00	57,00
3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	68,00	57,00
4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	34,00	57,00

	ansatzfähige Kosten 2013 €
<b>ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR E) GRABSTÄTTEN, PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FRIEDHÖFE</b>	<b>€</b>
Personalkosten	148.598,35
sächl. Verwaltungskosten	14.575,00
Verwaltungskostenbeiträge	48.180,79
<u>kalkulatorische Abschreibungen</u>	
a) Bagger und Fahrzeuge	9.770,15
b) F Zaun- und Toranlagen	614,00
c) Gärtnergebäude	541,89
<u>kalkulatorische Zinsen</u>	
a) Bagger und Fahrzeuge	3.864,90
b) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten	36.103,00
c) Gärtnergebäude	884,77
<u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u>	2.504,01
<b>Gesamtkosten zu E)</b>	<b>265.636,86</b>
./. Erstattung v. Produkt.13-01-01 ( 19,91% ) (für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)	52.888,30
<b>umlagefähige Betriebskosten f. Kostenstelle E)</b>	<b>212.748,56</b>
Der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 19,91 % Von den Gesamtkosten dieser Kostenstelle (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) sind 19,91% , also 52.888,30 € als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen.	265.636,86
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet.	70.000,00
<b>verbleiben umlagefähige Betriebskosten f. Kostenstelle E)</b>	<b>142.748,56</b>
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:	
Grabflächen	24.980,39 qm = 0,3772
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	16.522,59 qm = 0,2495
anteilige Grünflächen	24.730,22 qm = 0,3734
<b>GESAMTFLACHEN</b>	<b>66.233,20 qm = 1,0000</b>

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3772 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:

	qm
Reihengrab	1,44 qm :37,72x100 = 3,82 qm
Kindergrab	0,54 qm :37,72x100 = 1,43 qm
Urnengrab	0,80 qm :37,72x100 = 2,12 qm
Wahlgrab	2,30 qm :37,72x100 = 6,10 qm
Urnwahlgrab	0,80 qm :37,72x100 = 2,12 qm
Doppelwahlgrab	4,60 qm :37,72x100 = 12,20 qm
anonyme Sarggrabstätte	1,76 qm :37,72x100 = 4,67 qm
anonyme Urnengrabstätte	0,80 qm :37,72x100 = 2,12 qm
Amerik. Reihengrab	2,24 qm :37,72x100 = 5,94 qm
Amerik. Urnenreihengrab	1,56 qm :37,72x100 = 4,14 qm
Amerik. Wahlgrab	2,94 qm :37,72x100 = 7,80 qm
Amerik. Urnenwahlgrab	1,56 qm :37,72x100 = 4,14 qm



							ansatzfähige Kosten 2013 €
<b>Hiernach ergibt sich für 2013 folgende Gebührenrechnung:</b>							
Umlagefähige Gesamtkosten							142.748,56
Preis je qm p.a. unter Berücksichtigung der Recheneinheiten							1,38 €
Aus diesem qm-Preis und der Berücksichtigung einer Gewichtung ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:							
	qm	Gewichtung	Laufzeit	Anzahl	AZ (Fläche*Lz *Gewichtung)	Rechen- einheiten (AZ/Anzahl)	kosten- deckende Gebühr
Reihengrab	3,82	1,80	25	9	171,88	1.546,95	237,28
Kindergrab	1,43	1,80	15	1	38,67	38,67	53,39
Urnengrab	2,12	1,80	25	17	95,49	1.623,34	131,82
Wahlgrab	6,10	6,00	25	22	915,12	20.132,63	1.263,32
Urnwahlgrab	2,12	6,00	25	17	318,00	5.406,00	439,00
Doppel- wahlgrab	12,20	6,00	25	1	1.830,24	1.830,24	2.526,63
anonyme Sarg- grabstätte	4,67	4,00	25	8	467,00	3.736,00	644,69
anonyme Urnen- grabstätte	2,12	4,50	25	10	238,50	2.385,00	329,25
Amerik. Sargreihengrab	5,94	4,80	25	59	712,80	42.055,20	984,02
Amerik.Urnen- reihengrab	4,14	4,80	25	25	496,80	12.420,00	685,83
Amerik. Sargwahlgrab	7,80	7,30	25	7	1.423,50	9.964,50	1.965,13
Amerik. Urnwahlgrab	4,14	7,30	25	3	755,17	2.265,52	1.042,51
				179		103.404,05	

Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						142.748,56
Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergeben sich folgende Gebühreneinnahmen:						€
Reihengrab	240,00 €	x	9	=		2.160,00
Kinderreihengrab	70,00 €	x	1	=		70,00
Urnreihengrab	120,00 €	x	17	=		2.040,00
Wahlgrab	1.316,00 €	x	22	=		28.952,00
Doppelwahlgrab	2.632,00 €	x	1	=		2.632,00
Urnwahlgrab	515,00 €	x	17	=		8.755,00
anonyme Sarggrabstätte	686,00 €	x	8	=		5.488,00
anonyme Urnengrabstätte	343,00 €	x	10	=		3.430,00
Amerikanisches Reihengrab	1.040,00 €	x	59	=		61.360,00
Amerik. Urnenreihengrab	697,00 €	x	25	=		17.425,00
Amerik. Reihewahlgrab	1.970,00 €	x	7	=		13.790,00
Amerik. Urnenwahlgrab	1.040,00 €	x	3	=		3.120,00
			179			
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren						149.222,00

#### IV. Erläuterungen zu der vorstehenden Gebührenbedarfskalkulation

##### Zu Kostenstelle A) Friedhofshallen:

Verschiedene Umstände führen dazu, dass die Trauerhallen und Leichenzellen bei immer weniger Bestattungen genutzt werden. Derzeit ist dies nur noch bei rund 2/3 der Bestattungen der Fall. Auch führt die steigende Anzahl von Urnenbestattungen zu einer geringeren Auslastung der Leichenzellen. Trotz sinkender Kosten bei dieser Kostenstelle (83.929,85 € zu 76.820,24 € = 8,47 %) würde eine kostendeckende Gebühr die verbleibenden Nutzer unverhältnismäßig belasten, was letztendlich dazu führen würde, dass die Nutzung der vorzuhaltenden Einrichtungen noch weiter rückläufig wäre.

Es wird daher vorgeschlagen die Gebühr unverändert zu belassen.

##### Zu Kostenstelle B) Bestattungen:

Die Kosten für die Bestattungen sind gegenüber dem Vorjahr von 77.383,88 € auf neu 71.482,46 € leicht gesunken.

Die günstige Kostenentwicklung ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die kalkulatorischen Kosten für das bewegliche Vermögen gesunken sind. Einige abgeschriebene aber noch voll funktionsfähige Bestattungsgeräte verringern so die Kosten.

Die Zahl der Bestattungen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre ist fast identisch wie die der Vorjahreskalkulation. 2012 wurden 247 Bestattungen und für 2013 werden 246 Bestattungen kalkuliert.

Bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die einzelnen Bestattungen ergeben sich nur leichte Abweichungen zu der zur Zeit erhobenen Gebühr.

Es ist aber nie vorher genau zu prognostizieren, welche Bestattungsart wie oft nachgefragt wird. Deshalb wird davon ausgegangen, dass der Kostenaufwand durch die zur Zeit erhobenen Gebühren gedeckt wird.

Eine Neufestsetzung ist daher nicht erforderlich.

##### Zu Kostenstelle C) Umbettungen:

Nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre wird 2013 mit 2,5 Umbettungen kalkuliert.

2012 wurden 2 Umbettungen zu Grunde gelegt.

Der Kostenaufwand von 2.010,21 € ist gegenüber dem Vorjahr nur um 40,27 € (= 2,00 %) gestiegen.

Eine Gebührenanpassung ist auch in diesem Bereich nicht erforderlich.



### **Zu Kostenstelle D) - Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten**

Die Kosten dieser Kostenstelle ergeben sich hauptsächlich aus den Personalkosten und Geschäftsausgaben des Standesamtes. Hinzu kommt ein Anteil von 2 % der Personalkosten des Baubetriebshofes für die Überprüfung der Standfestigkeit der einzelnen Grabmale.

Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i. S. d. § 5 des KAG. Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u.a. für Erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach § 5 (4) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass der Prüfungsaufwand für die Genehmigung von Grabmalen, Gedenkplatten etc. für Grabstätten der unterschiedlichen Grabarten gleich umfangreich ist; dies gilt ebenso für Genehmigung der Errichtung zulässiger Steineinfassungen.

In der Gebührenkalkulation ergibt sich daher für die bisher unter D)1.-4. aufgeführten Gebühren, ergänzt um die nunmehr zusätzlich eingeführten Grabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln sowie Teil-Abdeckungen und Abdeckungen, eine für alle Genehmigungen einheitliche Gebühr.

Diese Änderung bewirkt zum einen eine gerechtere Aufteilung des Aufwandes für die Genehmigung und schafft zum anderen auch eine deutlich größere Transparenz der Gebühren für den Bürger.

Die erwarteten Gebühreneinnahmen von 18.240,00 € werden kostendeckend erwartet.

### **Zu Kostenstelle E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe**

Unter dieser Kostenstelle werden die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ermittelt.

Hierbei werden in der Gebührenkalkulation 2013 zur Verteilung der ansatzfähigen Kosten neben der Größe der Grabstätte auch eine Gewichtung zur Berücksichtigung des von der Stadt zu erbringenden Pflegeaufwandes für die Nutzungsdauer von 15 bzw. 25 Jahren berücksichtigt.

Reihengräber dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit nach für alle gleichen Grundsätzen zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ende der Ruhezeit. Die Gräber sind von den Angehörigen zu pflegen.

Wahlgräber unterscheiden sich nach der Definition des Bundesverwaltungsgerichts von den Reihen- (Einzel-) Gräbern durch Größe und bevorzugte Lage, sie sind zur Aufnahme nicht nur eines einzelnen Verstorbenen bestimmt. Dies und die Verlängerungsmöglichkeit von Nutzungsrechten gestalten die entscheidenden Wesensmerkmale der Wahl-(Sonder-) Gräber.

Die Zulassung von Wahl- (Sonder-) Gräbern an sich, wie auch die Entscheidung, unter welchen Bedingungen ihre Vergabe erfolgen soll, ist Angelegenheit der Stadt.

Eine Rechtspflicht, Wahlgräber bereitzuhalten, besteht nicht.

Der Erwerb einer Sondergrabstätte liegt im freien Ermessen des Benutzers.

Die Bereitstellung von Sondergrabstellen fordert regelmäßig höhere Aufwendungen. Es ist daher gerechtfertigt, die Erwerber von Sondergrabstellen durch Erhebung höherer Gebühren in angemessener Weise an den Unterhaltungskosten zu beteiligen, indem höhere Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechte erhoben werden.

Für die Gebührenbedarfskalkulation hinsichtlich der Verleihung von Nutzungsrechten wurde die Anzahl der vorgegebenen Nutzungsrechte aller Grabarten im Zeitraum 2009 bis 2011 ermittelt.

Die "Amerikanischen Bestattungsarten" werden immer häufiger gewählt. Hierbei haben nicht die Angehörigen die Pflege der Grabstätte zu erbringen, sondern die Stadt.

Bisher konnten nur Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Reihurnengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln gekauft werden.

Weil immer mehr Bürger den Wunsch geäußert haben, sich gemeinsam in einer Grabstätte "amerikanisch" bestatten zu lassen, werden ab 2013 zwei neue Grabstätten angeboten:

- Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung  
und
- Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung

Die in der Kalkulation gewählte Gewichtung der einzelnen Nutzungsrechte trägt zum einen den unterschiedlichen Vorteilen für die Nutzer als auch dem unterschiedlichen Aufwand der Stadt bei den verschiedenen Grabstätten Rechnung.

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist ersichtlich, dass bei unveränderten Gebühren für die Nutzungsrechte an den Grabstätten eine Überdeckung von 6.473,44 € besteht. Da es aber schwierig ist genau zu kalkulieren, welche Grabart im kommenden Jahr wie oft nachgefragt wird, sind durchaus Änderungen in der erwarteten Gebühreneinnahme möglich. Auf eine Anpassung der einzelnen Gebühren wird daher verzichtet.

Herr Puhl ging auf die Gebühren im Stadtgebiet Baesweiler allgemein ein und begrüßte sehr, dass diese auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden könnten. Die leichte Erhöhung bei den Kanalbenutzungsgebühren sei durch Bürgermeister Dr. Linkens nachvollziehbar begründet worden. Auch im Vergleich zu den Nachbarkommunen schneide Baesweiler mit den festgesetzten Gebühren positiv ab. Er hoffe, dass für den Fall des Ausstieges des Kreises Heinsberg aus dem Entsorgungsverbund eine Lösung gefunden werde, die die Gebühren für die im Versorgungsverbund verbleibenden Kommunen nicht steigen ließe.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2013 folgende Gebühren neu festzusetzen:

- a) Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.970,00 Euro,
- b) Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.040,00 Euro,
- c) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten
  - 1. für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00 Euro,
  - 2. für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00 Euro,
  - 3. für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 57,00 Euro,
  - 4. für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen 57,00 Euro.

Alle übrigen Friedhofsgebühren bleiben unverändert.

**10. Umstellung des HGG-Schülerspezialverkehrs auf den ÖPNV:  
hier: Erhöhung der ÖPNV-Umlage zu lasten der städteregionsangehörigen Kommunen**

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Schreiben des Trägers des Heilig Geist Gymnasiums (HGG) in Würselen vom 11.07.2012 wurde darauf hingewiesen, dass am 15.10.2009 der Stiftungsvertrag "HGG" von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen und der StädteRegion Aachen unterschrieben worden sei, mit dem Ziel des dauerhaften Erhalts des HGG. Es wird im Anschluss ausgeführt, dass durch die Jahresprüfung der Bezirksregierung die Feststellung getroffen wurde, dass die bisher vorgenommene Festsetzung des Fahrkostenzuschusses anders zu berechnen sei und die freiwilligen Zahlungen der Eltern für den Schülerspezialverkehr untersagt seien.

Die dadurch entstehende zusätzliche Belastung für den Schulträger des HGG belaufe sich auf durchschnittlich ca. 120.000,00 € p. a., die durch den Schulträger und die Stiftung nicht mehr geleistet werden könne.

Vor diesem Hintergrund bestehe der Wunsch, den Schülerspezialverkehr in den ÖPNV einzubinden. Wenngleich diese Einbindung des Schülerspezialverkehrs nun technisch möglich sei, würde dies zu einer nicht unwesentlichen finanziellen Belastung der ÖPNV-Umlage aller im AVV beteiligten Kommunen führen.

Diese Verfahrensweise würde nach den der Verwaltung aktuell vorliegenden Informationen Kosten in Höhe von rund 170.000,00 €/Jahr verursachen. Für die Stadt Baesweiler würde sich insoweit die ÖPNV-Umlage pro Jahr um rund 10.400,00 € erhöhen (Berechnungsgrundlage sind die Zahlen für 2011).

Das HGG ist eine private (kirchliche Ordens-) Schule mit zurzeit rund 1.100 Schülerinnen und Schülern, von denen 91 Schüler im Schuljahr 2012/13 aus Baesweiler kommen.

Nach dem Schulgesetz NRW besteht das Schulträgerprinzip, das besagt, dass jeder Schulträger die für seine Schülerschaft anfallenden Kosten ohne Rücksicht auf die Herkunft bzw. den Wohnort der Schüler aufzubringen hat. Insofern ist die Stadt Baesweiler in keiner Weise rechtlich verpflichtet, Schülerbeförderungskosten für Baesweiler Schüler, die eine auswärtige Schule besuchen, zu übernehmen - auch nicht anteilig.

Für die Schülerinnen und Schüler aus Baesweiler besteht die Möglichkeit, mit dem bereits vorhandenen Linienbusverkehr des ÖPNV bis zum HGG zu fahren. Ab Baesweiler, In der Schaf (Linie 51) über Alsdorf, Annapark, und von dort weiter mit der Linien 31 nach Broichweiden, Broich Gymnasium, dauert die Fahrt ca. 40 Minuten (z. B. Abfahrt in Baesweiler um 07:00 Uhr). Rückfahrten mit ähnlicher Dauer sind nachmittags zu unterschiedlichen Zeiten möglich. Von der dortigen Haltestelle des Linienbusses beträgt der Schulweg etwa drei Minuten.

Der Städteregionsrat unterstützt gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Würselen in dem der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Schreiben vom 20.07.2012 das Ansinnen des HGG und bittet alle städteregionsangehörigen Kommunen darum, der Einbindung des Schülerspezialverkehrs des HGG in den

ÖPNV und der damit verbundenen Umlageerhöhung offen gegenüber zu stehen und an einer positiven Entscheidung in den AVV-Gremien aktiv mitzuwirken. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass die Schüler des HGG bei Auflösung der Schule an einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung zu ihrem Wohnort beschult werden müssten und insofern dann auch zunächst als Schüler der Schulträger des Wohnortes Kosten verursachen würden. Sollte dort keine Aufnahmemöglichkeit bestehen, sei die StädteRegion Aachen in der Pflicht, für eine angemessene Beschulung der Schüler zu sorgen, die wiederum zu einer Abrechnung über die Regionsumlage führen würde. Hierzu ist anzumerken, dass das Gymnasium Baweiler die erforderliche Kapazität hätte, die in Rede stehenden 91 Schüler vor Ort zu beschulen. In diesem Fall würde die Stadt Baesweiler aber auch die Schlüsselzuweisungen/Schulpauschale für diese Schüler erhalten, so dass es de facto nicht zu einer vergleichbar hohen Mehrbelastung für den städtischen Haushalt kommen würde wie bei der Erhöhung der ÖPNV-Umlage.

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten würde zum nächstgelegenen Gymnasium in der Sek. I entstehen, wenn die Kinder mehr als 3,5 km und in der Sek. II bei mehr als 5 km entfernt wohnen oder gesundheitlich auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sind oder einen besonders gefährlichen Schulweg zurücklegen müssen.

Wegen der zentralen Lage des Gymnasiums in Baesweiler besteht insoweit nur in wenigen Ausnahmefällen ein Anspruch auf Fahrtkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler, die im Stadtgebiet wohnen.

Ein Gespräch mit zahlreichen Schülerinnen und Schülern des HGG sowie deren Eltern hat den Wunsch verdeutlicht, das School & Fun-Ticket auch für diese einzuführen. Die Verwaltung erachtet dies als sinnvoll, muss jedoch festhalten, dass die Entscheidung durch den Schulträger des HGG und nicht durch Rat und Verwaltung am Wohnort zu treffen ist.

So sehr seitens der Verwaltung auch der Wunsch des HGG nach Einbindung ihres Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV nachvollzogen werden kann und insbesondere der Wunsch nach der Aufrechterhaltung des Schulstandortes, kann vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Stadt Baesweiler die Aufbringung einer zusätzlichen freiwilligen Leistung im dargestellten Umfang derzeit nicht vorgeschlagen werden.

Der AVV sieht darüber hinaus zurzeit die Voraussetzungen im Bereich des HGG nicht gegeben, um eine Ausweitung des ÖPNV dort umsetzen zu können. So fehle es an einer geeigneten Wendefläche und einer ausreichend großen Haltestelle mit entsprechender Wartefläche. Mit entsprechenden Landeszuschüssen müssten die baulichen Veränderungen kurzfristig vorgenommen werden.

Hierzu ist noch nicht erkennbar wie die Stadt Würselen, das HGG als Schulträger und der AVV dieses Problem lösen und finanziell stemmen können. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler wird darum gebeten, umgehend eine sinnvolle Lösung zu erarbeiten, die den Schülerinnen und Schülern den Besuch des HGG ermöglicht.

Dr. Linkens erläuterte ausführlich die Verwaltungsvorlage und betonte insbesondere, dass die Umlegung der Kosten nicht unverändert über die ÖPNV-Umlage erfolgen könne, da dies zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führe. Der Weg mit dem Bus müsse weitgehendst mit dem bestehenden Bussystem möglich sein. Es sei zwingend Aufgabe des Schulträgers und der StädteRegion, die notwendigen baulichen Maßnahmen für Bushaltestellen zu schaffen. Hierfür gebe es entsprechende Fördermöglichkeiten.

Herr Mandelartz erklärte die Zustimmung der SPD-Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Im Zusammenhang mit dem Auspendeln von Schülern zum HGG in Würselen betonte er die Zielsetzung der SPD-Fraktion, Schülerinnen und Schüler aus Baesweiler auch in Baesweiler zu einem Schulabschluss zu führen. Hierzu seien entsprechende politische Anstrengungen erforderlich.

Herr Reiprich vertrat die Meinung, dass die Schule durch eine Entscheidung der Bezirksregierung in finanzielle Schwierigkeiten gebracht wurde. Seine Fraktion vertrete die Auffassung, dass die Entscheidung der Eltern Priorität habe. Mit dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussvorschlag erklärte er sich nicht einverstanden. Diesen Vorschlag könne er den Eltern gegenüber nicht vertreten.

Dr. Linkens stellte klar, dass die Stadt Baesweiler die Schule finanziell unterstütze. Es solle auch keinem Schüler erschwert werden, die Schule zu erreichen. Der ÖPNV müsse aber hierfür die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Herr Puhl erklärte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Es sei den Schülern, die das HGG besuchten, zumutbar, an einem Haltepunkt in Alsdorf oder Würselen umzusteigen.

Herr Beckers betonte, dass die freie Schulwahl richtig und wichtig sei. Er erinnerte aber daran, dass auch ca. 360 - 370 Schüler aus Baesweiler zu den Gesamtschulen nach Alsdorf und Übach-Palenberg auspendeln und im Gegenzug aus Geilenkirchen, Linnich und Aldenhoven Schüler nach Baesweiler einpendeln. Über finanzielle Ausgleiche sei in diesen Fällen bislang nie gesprochen worden. Entsprechend sei auch das HGG in Würselen zu betrachten. Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler am HGG komme aus Würselen, Alsdorf und Herzogenrath. Dort müsse dafür gesorgt werden, dass der ÖPNV entsprechend organisiert werde, denn die Buslinien führten durch Alsdorf und Würselen. Genauso Sorge die Stadt Baesweiler dafür, dass der Schülerverkehr in Baesweiler entsprechend geregelt werde.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu beschließen, die mit der Einbindung des Schülerspezialverkehrs des Heilig-Geist-Gymnasiums in Würselen in den ÖPNV verbundene Umlageverteilung zu Lasten des städtischen Haushaltes nicht vorzunehmen.

Die Verantwortlichen werden gebeten, eine sinnvolle Lösung für die Schülerinnen und Schüler zu finden, die einen Besuch des HGG ermöglicht.

Außerdem wird entsprechend dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler ange-regt, das School & Fun-Ticket einzuführen.

**11. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgten keine Mitteilungen.

**12. Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**B) Nicht öffentliche Sitzung**